

Satzung der Stadt Mölln über die außerschulische Nutzung städtischer Sportstätten (Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H.2003,S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009(GVOBl.Schl.-H.2009,S.93), sowie der §§ 1,2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig – Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBL.Schl.-H.2005,S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl.Schl.-H. 2007,S.362), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Satzung regelt die Nutzung:

der Turnhalle der Grundschule Tanneck,
der Sporthalle des Möllner Gymnasiums,
der 3- Feld Sporthalle mit Tribüne und
der 3 – Feld Sporthalle auf dem Schulberg,
sowie
der Außensportanlage „ Auf dem Schulberg “

(2) Die in Abs. 1 genannten Sportstätten dienen den Schulen der Stadt Mölln zur Ausübung des Sportunterrichtes.

(3) Die Benutzung kann Dritten gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

(4) Benutzungszeiten werden auf Antrag im Rahmen eines Belegungsplanes durch das Amt für Jugend, Sport, Schule und Kultur, nachfolgend Stadt genannt, vergeben.
Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte besteht nicht.

Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen und genügende Aufsicht während der Benutzung gewährleistet ist. Name, Anschrift und Alter der jeweiligen verantwortlichen Leiterin / des Leiters sowie der Vertreterin / des Vertreters sind anzugeben.

(5) Die Benutzung der Sportanlagen auf dem Waldsportplatz ist gesondert durch Überlassungsvertrag mit der Möllner Sportvereinigung geregelt.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung der Sportstätten ist bei der Stadt zu beantragen. Die Stadt entscheidet über den Antrag nach Anhörung der Schulleiterin / des Schulleiters, soweit es sich um Sportstätten in den Schulen handelt.

(2) Ein Anspruch auf Genehmigung zur Nutzung besteht nicht.

§ 3
Widerrufsvorbehalt

- (1) Werden Sportstätten zu mehrmaliger Nutzung überlassen, so wird die Genehmigung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
Die erforderlichen Belegungspläne werden im Ausschuss für Jugend, Sport, Schule und Soziales bekanntgegeben.
- (2) Der Widerruf erfolgt insbesondere bei Verstoß gegen diese Satzung oder die Sportstättenordnung, sowie bei vorrangigem, öffentlichem Interesse. Bei Widerruf besteht kein Ersatzanspruch.

§ 4
Benutzungszeiten

- (1) Die Turn – und Sporthallen werden grundsätzlich montags bis freitags bis max. 23.00 Uhr überlassen.
Die Außensportanlage „ Auf dem Schulberg “ ist nur im Rahmen des geltenden Lärmschutzgutachtens nutzbar. Über die Nutzung entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

An Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen stehen die Sportstätten vorrangig für Wettkämpfe , - spiele oder größere Sportveranstaltungen Möllner Vereinen, Verbänden und Institutionen zur Verfügung.

- (2) Während der Schulferien, Instandsetzungen und Reinigungsarbeiten kann die Nutzung untersagt werden.
- (3) In die genehmigte Nutzungszeit ist die Zeit für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit geräumt sind.

§ 5
Benutzungsordnung für Sportstätten

Einzelheiten über die Benutzung der Sportstätten werden in einer besonderen Sportstättenordnung durch den Bürgermeister geregelt.

§ 6
Benutzungsgebühren

- (1) Je angefangene Stunde werden folgende Gebühren erhoben:

1. Turnhalle der Grundschule Tanneck	5,00 €
2. a. 3 – Feld Sporthalle, Sporthalle im Gymnasium und 3-Feld Sporthalle mit Tribüne als ganze Halle je	15,00 €
b. je Hallenteil	5,00 €

3.. Übernachtung	Jugendliche	á Person	2,50 €
	Erwachsene	á Person	4,00 €
4. Außensportanlage „Auf dem Schulberg“			10,00 €

- (2) Für Jugendveranstaltungen und den Trainingsbetrieb werden die fälligen Benutzungsentgelte den Möllner Vereinen als fiktive Zuschüsse im Rahmen der inneren Verrechnung gewährt.
- (3) Auswärtige Vereine zahlen einen Zuschlag in Höhe von 50 %.
- (4) Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen werden die Entgelte von Fall zu Fall durch die Stadt festgesetzt. *Werden Zuschauer zugelassen und werden von diesen Eintrittsgelder erhoben, sind neben dem festgesetzten Stundenbetrag 10% der Bruttoeinnahme an die Stadt abzuführen.*
- (5) In den Gebühren sind die entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser, Heizung, Wartung enthalten.
Für zusätzlich entstehende Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe, der der Stadt entstehenden Selbstkosten erhoben.

§ 7 Hausrecht

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer hat die Sportstättenordnung zu beachten.
- (2) Das Hausrecht in den Sportstätten übt die Stadt durch die von ihr beauftragten Personen aus.
- (3) Vertreterinnen / Vertretern der Stadt oder der von ihr beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit gestattet.
Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Jegliche Haftung der Stadt, ihrer Bediensteten und der von ihr beauftragten Personen für Schäden jeglicher Art, die der Benutzerin / dem Benutzer (einschließlich der Besucherinnen / Besucher) aus der Benutzung der Sportstätten, insbesondere aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände und Turngeräte erwachsen, ist ausgeschlossen.

Die Stadt übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind von der Benutzerin / dem Benutzer ausreichend gegen Entwendung oder Beschädigung zu sichern.

Die Leiterin / der Leiter der Veranstaltung hat die teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.

- (2) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Sportstätten und dem überlassenen Sportgerät von Dritten gestellt werden.

§ 9

Haftung der Benutzerin / des Benutzers

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer haftet der Stadt für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Schuldnerinnen / Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte und der Einrichtung eintreten.

- (2) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die Schuldnerin / der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen oder herstellen zu lassen.
- (3) Jeder Schadenfall ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Mölln ist berechtigt, für die Bestandserfassung und zur Berechnung und Veranlagung von Gebühren nach dieser Satzung, personenbezogene Daten und Angaben zu nutzen und zu verarbeiten.
- (2) Die Stadt Mölln kann im Einzelfall personenbezogene Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig – Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweiligen Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung (Benutzungsordnung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.02 außer Kraft.

Mölln, den 12.01.2010

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

Engelmann